

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 19. Oktober 2010

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,  
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 500 g/l  
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

*2. Handelsprodukte*

Bravo 500 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4623  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043138-00/070  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

TAKTIK 500 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4707  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043138-00/027  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

Taktik Schweizerische Zulassungsnummer: D-4708  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043138-00/063  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

**Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Weinbau:</b>			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzflecken- krankheit der Rebe	Konzentration: 0.3 % Anwendung: Vor der Blüte.	

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Gemüsebau:</b>			
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0.3 %	
Speisepilze [Champignonkulturen]	Trockene Molle	Aufwandmenge: 4.5 ml/m <sup>2</sup> Anwendung: Nach dem Decken giessen.	1
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
<b>Feldbau:</b>			
Gerste	Sprekelnekrosen (PLS+RCC)	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	2
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	3, 4, 5
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 3 l/ha	6, 7
<b>Zierpflanzen:</b>			
Chrysantheme	Blattfleckenkrankheiten der Chrysantheme	Konzentration: 0.15 %	
Chrysantheme	Weissrost der Chrysantheme	Konzentration: 0.2 %	
Iris	Tintenkrankheit der Iris	Konzentration: 0.15 %	
Nelken	Nelkenschwärze	Konzentration: 0.15 %	
Nelken	Rostpilze	Konzentration: 0.2 %	
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2 %	

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = In 2 l Wasser. Dosierung gilt für schwarze Torferde.

2 = (PLS+RCC=Physiological Leaf Spots und Ramularia collo-cygni) Maximal 1 Behandlung BBCH 39-51 ab Erscheinen der ersten Symptome auf den letzten drei Blättern.

3 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.

4 = Erste Behandlung wenn sich die Stauden in den Reihen berühren.

5 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

6 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.

7 = Maximal 1 Behandlung gegen Ende des Ährenschiebens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 57-61).

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

19. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Manfred Bötsch